

radikaler AfD-Vorsitzender ist Lehrer

Beitrag von „Wollsocken“ vom 27. Januar 2016 19:36

Zitat von Claudio

"Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt."

... was nicht gleichbedeutend damit ist, dass dieser Person kein Aufenthaltsrecht genehmigt wird und schon gar nicht, dass ihm die Einreise verweigert wird.